

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

DVR:0024821

9-N-8723/5

Bearbeiter (02572) 25 01

Datum

Dr.Nebes Kl. 18 Dw.

26. Juli 1988

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Putzing, 3 Kastanienbäume, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, die auf der Parzelle Nr. 1587/2, KG Putzing, befindlichen 3 Kastanienbäume zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 1587/2, KG Putzing, ist die Gemeinde Großebersdorf.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz ist die gegenständliche Baumgruppe weithin sichtbar und stellt in der näheren Umgebung die einzige derartige Erhebung in der Ebene dar. Die beiden älteren Bäume haben einen Stammumfang von 330 cm bzw. 240 cm und bilden die Front der Kapelle. Der Erhaltungszustand der Bäume ist, abgesehen von mehreren dürren Ästen, im allgemeinen gut.

Auf Grund der exponierten Lage und ihrer Mächtigkeit stellt die Baumgruppe einen Blickfang in der Ebene dar. Sie bietet einen überaus ästhetischen und majestätischen Anblick und prägt nachhaltig das Erscheinungsbild der Kapelle, mit welcher sie eine Einheit bildet. In der näheren Umgebung sind derartige Naturgebilde nicht vorhanden, weshalb den Bäumen besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zukommt.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Groöbersdorf
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2203 Groöbersdorf
2. Herrn Josef Löw, gf.Gemeinderat für Umweltschutz,
Reinberggasse 1, 2203 Groöbersdorf
3. die Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N e b e s

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

31. Aug. 1988

Für den Bezirkshauptmann:

